

Sächsischer Landtag  
5. Wahlperiode

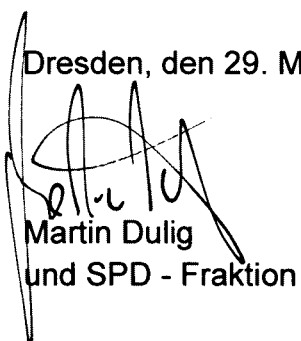
Drucksache 5/ 9232

## Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Titel **Gesetz über die Förderung des Sports im Freistaat Sachsen  
(Sächsisches Sportfördergesetz - SächsSpFG)**

Dresden, den 29. Mai 2012



Martin Dulig  
und SPD - Fraktion

Eingegangen am: 29. MAI 2012

Ausgegeben am: 04. JUNI 2012

**Vorblatt**  
**zum Gesetz über die Förderung des Sports im Freistaat Sachsen**  
**(Sächsisches Sportfördergesetz - SächsSpFG)**

**A. Zielsetzung**

Zweck dieses Gesetzes ist es, allen Einwohnern des Freistaates Sachsen die Möglichkeit zu verschaffen, sich entsprechend ihrer Interessen und Fähigkeiten sportlich zu betätigen, an Sportveranstaltungen teilzunehmen und Sport als kulturelles Ereignis zu erleben. Dabei müssen die Voraussetzungen für die freie und eigenverantwortliche Tätigkeit der Sportorganisationen gesichert und weiter verbessert werden.

**B. Wesentlicher Inhalt**

Ziele, Voraussetzungen und Modalitäten der Förderung von Sport- und Spielstätten sowie der entsprechenden Sportorganisationen werden geregelt.

**C. Alternativen**

Im Rahmen der Zielstellung keine.

**D. Kosten**

Um den beschriebenen Anforderungen des Gesetzes gerecht zu werden, sind finanzielle Mehraufwendungen vom mindestens 45 Millionen Euro pro Haushaltsjahr bereitzustellen.

# **Gesetz über die Förderung des Sports im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sportfördergesetz - SächsSpFG)**

**Vom**

**Erster Teil  
Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 1 Ziele der Sportförderung**

(1) Durch die Förderung des Sports nach diesem Gesetz sollen die Möglichkeiten und Angebote zur Sportausübung gesichert, verbessert und erweitert, die Sportentwicklung auf allen Ebenen unterstützt und das Ehrenamt im Sport gestärkt werden.

(2) Die Sportförderung soll so gestaltet werden, dass eine freie und eigenverantwortliche Sportausübung gewährleistet wird. Dabei sind die breiten- und spitzensportorientierten sowie schul- und hochschulsportorientierten Anforderungen ausgewogen und bedarfsgerecht zu berücksichtigen. Insbesondere soll die Sportförderung auf die Belange von Kindern und Jugendlichen, älteren Mitbürgern sowie Menschen mit Behinderungen abgestimmt sein.

(3) Die Förderung soll insbesondere

1. die Angebote sportlicher und sportlich-spielerischer Betätigung, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich sichern und erweitern,
2. die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher und sportlich-spielerischer Betätigung unterstützen,
3. den präventiven Charakter des Sports für Gesundheit und Entwicklung stärken,
4. die Suche und Entwicklung von sportlichen Talenten unterstützen,
5. die freie und eigenverantwortliche Tätigkeit der Vereine und Verbände sowie die Zusammenarbeit der Sportorganisationen sichern,
6. das Ehrenamt im Sport stärken,
7. zur stärkeren gesellschaftlichen Anerkennung des Sports beitragen, auch durch die öffentlichkeitswirksame Durchführung von nationalen und internationalen Meisterschaften und Großsportveranstaltungen.

(4) Die Förderung soll die Beweggründe für die sportliche und sportlich-spielerische Betätigung berücksichtigen, welche sich insbesondere ausdrückt in Bedürfnissen nach

1. Bewegung, sportlichem Spiel, Leistung und Wettkampf,
2. sozialer Integration, sozialen Kontakten und Bindungen,
3. aktiver, schöpferischer und eigenverantwortlicher Gestaltung der Freizeit sowie
4. Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit.

## **§ 2 Grundsätze der Förderung**

(1) Das Land gewährt nach Maßgabe des Staathaushaltsplanes und auf der Grundlage dieses Gesetzes den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie den gemeinnützigen Sportvereinen und Sportverbänden und anderen förderungswürdigen Trägern Zuwendungen zur Förderung des Sports.

(2) Zuwendungen können gewährt werden für

1. die Errichtung und den Erhalt von Sport- und Spielanlagen einschließlich ihrer Geräteausstattung,
2. die eigenverantwortliche und gemeinnützige Tätigkeit von Sportverbänden und -vereinen einschließlich der Förderung besonderer Talente, soweit keine anderweitige Förderung möglich oder vorgesehen ist,
3. Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung in einer Höhe von bis zu 50 Prozent der Gesamtkosten.

Dabei finden die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und der damit verbundene erhöhte Aufwand im Sport besondere Berücksichtigung. Nicht gefördert werden Einrichtungen und Maßnahmen, die überwiegend dem bezahlten Sport dienen oder gewerbsmäßig betrieben werden.

(3) Der Sport in Kindertagesstätten, Schulen, Volkshochschulen, Senioreneinrichtungen, Kranken- und Justizvollzugsanstalten, Sportgymnasien und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege wird nach Maßgabe der für diese Bereiche geltenden Vorschriften gefördert. Die Koordinierung mit dem allgemeinen Sportangebot ist sicherzustellen.

(4) Voraussetzung für eine Förderung ist die Aufnahme der Sport- oder Spielanlage in die Sport- und Spielstättenplanung nach § 6 Abs.1.

## **§ 3 Höhe der Förderung**

(1) Die Zuwendungen betragen für die Zwecke nach § 2 Abs. 2 Satz 1 jährlich mindestens 25 000 000 Euro. Die Zuwendung wird den Landkreisen und Kreisfreien Städten entsprechend der Mitgliederzahlen der jeweiligen Kreis- und Stadtsportbünde gewährt. Über die Zuwendungen an die einzelnen Empfänger entscheiden die Regionalsportkonferenzen der Landkreise und Kreisfreien Städte anhand der Sport- und Spielstättenplanung gemäß § 6. Die Regionalsportkonferenzen der Landkreise bestehen aus 11 Mitgliedern, von denen 5 Mitglieder auf Vorschlag des Kreissportbundes berufen werden und 6 Mitglieder vom Kreistag gewählt werden. Dabei soll eine angemessene Vertretung der kreisangehörigen Gemeinden gewährleistet werden. Die Regionalsportkonferenzen der Kreisfreien Städte bestehen aus 11 Mitgliedern, von denen 5 Mitglieder auf Vorschlag des Stadtsportbundes berufen werden und 6 Mitglieder vom Stadtrat gewählt werden. Die Regionalsportkonferenz tagt mindestens einmal jährlich, sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Amtszeit der Regionalsportkonferenz entspricht der Wahlperiode des Kreistages oder Stadtrates.

(2) Die Zuwendungen betragen für die Zwecke nach § 2 Abs. 2 Satz 1 jährlich mindestens 20 000 000 Euro. Zuwendungsempfänger ist der Landessportbund Sachsen e. V. Dieser reicht im Rahmen seiner Richtlinien, die im Einvernehmen mit dem für Sport zuständigen Ministerium zu erlassen sind, die bereitgestellten Mittel aus. Die Höhe der Zuwendungen soll spätestens nach Ablauf von jeweils 5 Jahren an die allgemeine Kosten- und Mitgliederentwicklung angepasst werden.

#### **§ 4 Sportbericht der Staatsregierung**

(1) Zur Unterrichtung des Landtages und der Öffentlichkeit legt die Staatsregierung in jeder Legislaturperiode einen Sportbericht mit einer Stellungnahme des Landessportbundes vor.

(2) Der Sportbericht soll eine Bilanz der Sportentwicklung auf den Gebieten des Breiten-, Schul- und Spitzensports und der Sportförderung entsprechend der Zielstellungen nach § 1 dieses Gesetzes sowie die Folgerungen für den Freistaat Sachsen enthalten.

### **Zweiter Teil Sport- und Spielanlagen**

#### **§ 5 Sport- und Spielanlagen**

(1) Förderfähige Sport- und Spielanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Sporthallen,
2. Sportplätze und andere Sportflächen im Freien,
3. Hallenbäder, Freibäder und Wassersportanlagen,
4. spezielle Anlagen für einzelne Sportarten,
5. Räumlichkeiten für Schulungs- und Verwaltungszwecke und sonstige Räume, die im Zusammenhang mit sportlichen Anlagen oder mit sportlicher Betätigung stehen,

soweit sie grundsätzlich jederman zur Benutzung offen stehen und nicht mit anderen staatlichen Mitteln gefördert werden.

(2) Die Anlagen sollen bei Neubau oder Umbau so gestaltet werden, dass Personen mit Kleinkindern, Behinderte und alte Menschen diese ohne fremde Hilfe aufsuchen und entsprechend ihren Möglichkeiten nutzen können.

(3) Bei der Planung und beim Bau der nach diesem Gesetz geförderten Sport- und Spielanlagen sollen die Wettkampfbedingungen der Sportverbände sowie die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen berücksichtigt werden. Den Belangen des Natur- und Umweltschutzes ist Rechnung zu tragen.

## **§ 6 Sport- und Spielstättenplanung**

- (1) Die Kreisfreien Städte und Landkreise erstellen im Zusammenwirken mit den Gemeinden sowie den Sportvereinen und Sportverbänden jeweils Leitpläne für Sport- und Spielanlagen, die den Gesamtbedarf, den Bestand und den zukünftigen Bedarf ausweisen.
- (2) Die Leitplanung ist mit den benachbarten Landkreisen und Kreisfreien Städten in geeigneter Form abzustimmen.
- (3) In der Leitplanung sind zu berücksichtigen:
1. die Gemeindegröße, der Einzugsbereich, die Bevölkerungsentwicklung,
  2. der vorhandene Sportstättenbestand, der Grad der Sportaktivitäten, der Bedarf der Schulen und Hochschulen, der Sportvereine und Sportverbände,
  3. die örtlichen Traditionen im Sport sowie die landschaftlichen Voraussetzungen und
  4. die durchschnittliche Versorgung mit Sportstätten auf Landes- und Kreisebene.
- (4) Über die Aufgabe einer öffentlichen Sportstätte zugunsten einer anderen Nutzung ist gemäß den Planungsgrundsätzen nach Absatz 1 Satz 2 zu entscheiden und in der Regel eine angemessene Ersatzsportstätte zur Verfügung zu stellen.
- (5) An der Sport- und Spielstättenplanung sind die in Betracht kommenden späteren Nutzer, insbesondere die Sportorganisationen, sowie das Jugendamt zu beteiligen.
- (6) Der Landessportbund Sachsen e. V. erstellt unter Berücksichtigung der regionalen Sport- und Spielstättenplanung einen Landessportstättenplan für Sport- und Spielanlagen von überregionaler Bedeutung.

## **§ 7 Nutzung**

- (1) Sport- und Spielanlagen, die mit öffentlichen Mitteln errichtet oder gefördert worden sind, müssen entsprechend verwendet und erhalten werden. Eine kurzzeitige anderweitige Verwendung ist möglich, sofern diese die weitere zweckentsprechende Nutzung nicht beeinträchtigt.
- (2) Öffentliche Sport- und Spielanlagen stehen den Sportorganisationen, Kindertageseinrichtungen, Schulen und Hochschulen für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung. Die Nutzung nach Satz 1 kann durch geeignete Eigenleistungen auch mit Nutzungsgebühren am Erhalt und Unterhalt der Anlagen beteiligt werden, ausgenommen davon ist die Nutzung der Anlagen für den Kinder- und Jugendsport.
- (3) Maßgeblich mit öffentlichen Mitteln geförderte Sport- und Spielanlagen freier Träger sind unter Vorrang des Eigenbedarfs anderen Sportorganisationen sowie Schulen und Hochschulen zur Verfügung zu stellen. Absatz 2 gilt entsprechend.

Dritter Teil  
Sportorganisationen

**§ 8 Förderung von Sportorganisationen**

(1) Sportorganisationen können gefördert werden, wenn sie anerkannt sind. Anerkannt werden Sportorganisationen, die

1. gemeinnützige Zwecke im Sinne § 52 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2011, BGBl. I S. 3044, 3056 verfolgen,
2. nachweisen, dass sie auf ihrem Fachgebiet sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Arbeit leisten,
3. angemessene Eigenleistungen erbringen und die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bieten und
4. die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes (DSB) zur Bekämpfung des Dopings sowie entsprechender Richtlinien der Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes einhalten.

(2) Als anerkannt gelten der Landessportbund und die Sportorganisationen, die dem Landessportbund unmittelbar angehören, sowie hinsichtlich von in Sachsen durchgeführter Maßnahmen auch der Deutsche Sportbund und die ihm angeschlossenen Mitgliedsverbände.

(3) Sportorganisationen die nicht nach Abs. 1 und 2 anerkannt sind, erhalten ihre Anerkennung

1. vom Landkreis oder der Kreisfreien Stadt, wenn sie im Wesentlichen auf deren Gebiet tätig sind und dort ihren Sitz haben,
2. vom für Sport zuständigen Ministerium, wenn sie in mehreren Landkreisen oder Kreisfreien Städten tätig sind und ihren Sitz in Sachsen haben.

Der Landessportbund ist vor der Entscheidung zu hören.

(4) Die Anerkennung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass ihre Voraussetzungen nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. Der Landessportbund ist vor der Entscheidung zu hören.

(5) Die Förderung des Vereinssports für Maßnahmen im Sinne des § 1 durch das Land erfolgt über den Landessportbund Sachsen, mit dem das für Sport zuständige Ministerium eine Vereinbarung abschließt. In Ausnahmefällen können Sportvereine durch das für Sport zuständige Ministerium unmittelbar gefördert werden.

(6) Zur Einbindung von Sportangeboten und -projekten in das zusätzliche pädagogische Angebot von Ganztagschulen soll eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Kultusministerium und dem Landessportbund geschlossen werden.

Vierter Teil  
Übergangs- und Schlussbestimmungen

**§ 9 Übergangsvorschriften**

Für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellte oder bewilligte Anträge auf Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht.

**§ 10 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.



## **Begründung:**

### **A. Allgemein**

Sport hat in Deutschland einen sehr hohen Stellenwert. Getragen wird der Sport von Vereinen auf ehrenamtlicher Basis. Die öffentliche Hand stellt im Wesentlichen die Rahmenbedingungen in Form von Infrastruktur, d. h. Sportplätzen und Sporthallen zur Verfügung. Die vielfältigen positiven Funktionen des Sports erfordern daher eine verlässliche Grundlage der öffentlichen Leistungen für den ehrenamtlich getragenen Vereins- und Freizeitsport.

Die Sportförderung gehört zu den freiwilligen Leistungen von Land, Gemeinden, Gemeindeverbänden, Kreisfreien Städten und Landkreisen. Sie wird nur durch Verwaltungsvorschriften und die jährlichen Festlegungen im Haushaltsgesetz geregelt. Gleichwohl ist auch die Förderung des Sportes eine Aufgabe von Verfassungsrang (Artikel 11 Sächsische Verfassung) und somit der Daseinsvorsorge zuzurechnen. Vor dem Hintergrund der angespannten finanziellen Situation der öffentlichen und insbesondere der kommunalen Haushalte bekommt der Sport nicht mehr die nötige Förderung. Damit wird in der Praxis besondere die Arbeit der Vereine und Ehrenamtlichen, die eine wichtige Jugend fördernde, sozialpädagogische, gesundheitliche und Problemgruppen integrierende Rolle spielen, gefährdet und ein langfristig orientiertes Handeln behindert. Auch die Suche und Förderung von Talenten leidet unter einer solchen Entwicklung. Ein weiterer besonderer Grund für eine gesetzliche Regelung besteht in den neuen Ländern darin, dass der Zustand und das Angebot an Sportstätten trotz bisheriger Förderung noch nicht dem Bundesniveau entsprechen, andere Bundesländer wie Thüringen oder Brandenburg haben darauf mit einem eigenen Sportförderungsgesetz reagiert.

### **B. Im Einzelnen**

#### **Zu § 1**

Die Ziele der Förderung von Sport und sportlichem Spiel werden unter Aufzählung von Schwerpunkten bestimmt. Besonderer Wert wird auf die Bedürfnisse einzelner sozialer Gruppen und die ausgewogene Förderung der einzelnen Teilbereiche des Sports gelegt.

#### **Zu § 2**

Die öffentliche Aufgabe der Sportförderung soll die Verbesserung und Erweiterung der Möglichkeiten der Sportausübung sowie die Unterstützung der Sportentwicklung beinhalten. Die investive Förderung wird von der Aufnahme in eine entsprechende Planung abhängig gemacht um Dislokationen zu vermeiden und ein gleichmäßiges Angebot im Freistaat zu erreichen.

Um die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zukünftig stärker zu berücksichtigen muss die Umsetzung der EU-Behindertenrechtskonvention (Art. 30) weiter vorangetrieben werden, dazu sollten entsprechende Maßnahmen stärker finanziell unterstützt werden. Dazu zählt auch die Bereitstellung von kommunikativen Hilfen.

### Zu § 3

Die Förderung von Sport und Spiel wird als öffentliche Aufgabe unterhalb einer Pflichtaufgabe bestimmt und ausgeführt. Die Mindestförderhöhe wird als Vorgabe für den jeweiligen Haushalt ausgebracht. Dies erscheint notwendig, um die Sportförderung trotz angespannter Haushaltslage nachhaltig zu sichern. Die im folgenden Gesetz näher ausgestalteten zwei Förderbereiche (Sport- und Spielanlagen sowie Sportorganisationen) werden bestimmt. Die investive Zuweisung an die Landkreise und Kreisfreien Städte soll sich nach den Mitgliederzahlen in den jeweiligen Kreis- und Stadtsportbünden richten. Diese Koppelung von Förderung und Mitgliederentwicklung honoriert die gute Arbeit der Kreis- und Stadtsportbünde vor Ort. Zur weiteren positiven Entwicklung des Sportes ist eine angemessene Ausstattung des Landes mit Sportstätten unabdingbar. Dabei ist es wichtig, dass der Ausbau und Erhalt der Infrastruktur den Bedürfnissen entsprechend und nicht zufällig nach lokaler Mittelverfügbarkeit erfolgt.

### Zu § 4

Durch eine regelmäßige Berichterstattung werden Gesetzgeber und Öffentlichkeit in die Lage versetzt, die Situation des Sportes einzuschätzen und ggf. geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die öffentliche Wahrnehmung der Belange des Sportes wird erhöht. Der Gesetzgeber erhält für entsprechende Entscheidungen wichtige Informationen.

### Zu § 5

Die nötige begriffliche Eingrenzung förderfähiger Sport- und Spielanlagen wird vorgenommen. Die Bestimmungen berücksichtigen die große Vielfalt der im gesamten Freistaat vorhandenen Anlagen. Hervorgehoben wird, dass die entsprechenden Anlagen grundsätzlich der gesamten Bevölkerung zur Benutzung offen stehen müssen. Dabei muss die bauliche Ausgestaltung der öffentlichen Sport- und Spielanlagen auch eine Benutzung durch besondere soziale Gruppen ermöglichen.

### Zu § 6

Die Grundsätze der Planung zur mittelfristigen Erreichung einer bedarfsgerechten und gleichwertigen Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Sport- und Spielanlagen werden ausgebracht.

### Zu § 7

Die öffentlich geförderten Sport- und Spielanlagen werden vor einer längerfristigen Zweckentfremdung geschützt. Die kostenfreie Nutzung der öffentlichen Sport- und Spielanlagen wird für den Kinder- und Jugendsport festgeschrieben. Nach dem Prinzip der Subsidiarität werden die Nutzer durch geeignete Eigenleistungen oder Eigenmittel am Erhalt und Unterhalt der Anlagen beteiligt. Die Regelung zielt darauf ab, den Kommunen auch die Erhebung von Nutzungsgebühren zu ermöglichen, wenn sie anders den Unterhalt nicht sichern können. Diese Gebühren können nicht kostendeckend sein. Die Ausge-

staltung der Angemessenheit der Beteiligung soll zunächst den kommunalen Trägern überlassen bleiben.

#### Zu § 8

Die Voraussetzungen für die institutionelle Förderung von Sportorganisationen sowie das Anerkennungs- und Widerrufsverfahren werden unter Beachtung aktueller Probleme wie der Bekämpfung des Dopings und die Erfüllung ethischer Prinzipien festgeschrieben. Damit geht Sachsen in diesem Punkt einen richtungsweisenden Schritt. Als anerkannt gilt per Gesetz der Landessportbund und die ihm angehörenden Sportorganisationen sowie in eingeschränktem Maße der Deutsche Sportbund, da diese Sportdachorganisationen und ihre Mitglieder die im Absatz 1 geforderten Voraussetzungen satzungsgemäß erfüllen. Die inzwischen bewährte Praxis in der Zusammenarbeit der Staatsregierung mit dem Landessportbund wird aufgegriffen und fortgeschrieben. Um die Einrichtung von Ganztagsangeboten zu unterstützen und zugleich keine Konkurrenz für den Vereinssport zu errichten, soll eine Vereinbarung mit dem Landessportbund getroffen werden.

#### Zu § 9

Regelt die notwendigen Übergangsvorschriften.

#### Zu § 10

Regelt das Inkrafttreten des Sächsischen Sportfördergesetzes.